



INHALT: Neue Allgemeinverfügung zum Abschuss von Graugänsen zur Wildschadensverhütung für das Jagdjahr 2009/2010; Vollzug der Wassergesetze, **Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet des Marktes Wolnzach zur Wasserversorgung des Ortsteils Niederlauterbach und der Gemeinde Rottenegg**; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen I, II und III Spitalholz) der Stadt Pfaffenhofen; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen VI Schindelhauser Holz) der Stadt Pfaffenhofen; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen II) der Gemeinde Pörnbach, Ortsteil Puch; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen I, II und III) des Marktes Reichertshofen; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen I und II) der Gemeinde Scheyern; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen III) der Wasserversorgungsanlage der Regens-Wagner-Stiftung Hohenwart; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen I und II) für die Wasserversorgungsanlage des Wasserzweckverbandes Geroldshausener Gruppe; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgungsanlage Affalterbach (Brunnen III, IV und V) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Imltalgruppe“; Schulverband Ernsgraden, Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009; Schulverband Rohrbach, Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009; Schulverband Grundschule Scheyern, Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009; Schulverband Hauptschule Scheyern, Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009; Verwaltungsgemeinschaft Ilmünster, Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009; Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009;

## Landratsamt

### Neue Allgemeinverfügung zum Abschuss von Graugänsen zur Wildschadensverhütung für das Jagdjahr 2009/2010

Das Landratsamt Pfaffenhofen erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung:

- Die Schonzeit für Graugänse wird vom 01.07.2009 bis 31.07.2009 und vom 01.09.2009 bis 31.10.2009 für folgende Reviere im Landkreis Pfaffenhofen aufgehoben:
  - Gemeinschaftsjagdrevier Baar
  - Gemeinschaftsjagdrevier Dünzing
  - Gemeinschaftsjagdrevier Deimhausen
  - Gemeinschaftsjagdrevier Ebenhausen
  - Gemeinschaftsjagdrevier Ernsgraden
  - Gemeinschaftsjagdrevier Engelbrechtsmünster
  - Gemeinschaftsjagdrevier Freinhausen
  - Gemeinschaftsjagdrevier Geisenfeld
  - Gemeinschaftsjagdrevier Geisenfeldwinden
  - Gemeinschaftsjagdrevier Hartacker
  - Gemeinschaftsjagdrevier Hög II
  - Gemeinschaftsjagdrevier Ilmendorf
  - Gemeinschaftsjagdrevier Irsching
  - Gemeinschaftsjagdrevier Manching I
  - Gemeinschaftsjagdrevier Menning
  - Gemeinschaftsjagdrevier Mitterwöhr
  - Gemeinschaftsjagdrevier Münchsmünster

- Gemeinschaftsjagdrevier Oberhartheim-Pleiling
- Gemeinschaftsjagdrevier Parleiten
- Gemeinschaftsjagdrevier Rockolding
- Gemeinschaftsjagdrevier Rottenegg
- Gemeinschaftsjagdrevier Schillwitzried
- Gemeinschaftsjagdrevier Unterpindhart
- Gemeinschaftsjagdrevier Untermettenbach
- Gemeinschaftsjagdrevier Vohburg
- Gemeinschaftsjagdrevier Westenhausen
- Gemeinschaftsjagdrevier Zell b. Geisenfeld
- Eigenjagdrevier Abwurfplatz Geisenfeld
- Eigenjagdrevier Braun
- Eigenjagdrevier Einberg
- Eigenjagdrevier Flugplatz Manching
- Eigenjagdrevier Griesham
- Eigenjagdrevier Reisinger
- Eigenjagdrevier Schielein
- Staatsjagdrevier Baumannshof

#### 2. Der Abschuss darf in den Revieren

Gemeinschaftsjagdrevier Ernsgraden  
Gemeinschaftsjagdrevier Geisenfeld  
Gemeinschaftsjagdrevier Hög II  
Gemeinschaftsjagdrevier Manching I  
Gemeinschaftsjagdrevier Westenhausen  
Eigenjagdrevier Abwurfplatz Geisenfeld  
Eigenjagdrevier Braun  
Eigenjagdrevier Flugplatz Manching  
Eigenjagdrevier Reisinger  
Eigenjagdrevier Schielein  
Staatsjagdrevier Baumannshof

während der Hauptflugzeit der Wehrtechnischen Dienststelle in Manching (9.00 Uhr bis 17.00 Uhr) **nicht** durchgeführt werden.

- Es ist mit größter Vorsicht zu schießen. Dabei sind alle Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Personen und fremdes Eigentum zu schützen. Der Freizeittourismus ist zu beachten.
- Für Unfälle und Schäden aller Art, die durch das Schießen oder die Handhabung mit der Waffe entstehen sollten, haftet der Revierinhaber bzw. der jeweilige Jagdpächter. Die Mithaftung des Landratsamtes scheidet aus.
- Der Revierinhaber bzw. Jagdpächter muss eine gültige Haftpflichtversicherung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4 Bundesjagdgesetz abgeschlossen haben.
- Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 bis 5 dieses Bescheides wird angeordnet.
- Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

#### Gründe:

##### I.

Die sehr großen Wasserflächen im Bereich des Feilenmooses und auch im Bereich der Schielein-Weiher sind Anziehungspunkte für Graugänse. In den vergangenen Jahren wurde immer wieder festgestellt, dass die Saaten durch die Gänse zum Teil vollständig vernichtet wurden. Beschwerden von Landwirten liegen den jeweiligen Eigenjagdinhabern bzw. Jagdpächtern vor.

Zudem besteht durch die hohe Anzahl von Graugänsen auch die Gefahr des Vogelschlags für den Flugplatz der Wehrtechnischen Dienststelle (WTD) in Manching.

## II.

1. Das Landratsamt Pfaffenhofen ist gemäß Art. 52 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) i.V.m. Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

2. Die Regelung in Nr. 1 dieses Bescheides stützt sich auf Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG). Danach kann die Jagdbehörde durch Einzelanordnung zur Vermeidung übermäßigen Wildschadens in einzelnen Revieren die Schonzeiten aufheben. Dabei ist auch der Erlass von Sammelverwaltungsakten in Form von Allgemeinverfügungen möglich.

Zur Wildschadensverhütung erscheint unumgänglich, dass der Abschuss von Graugänsen genehmigt wird. Es ist nicht zumutbar, dass der Schaden, den die Gänse verursachen, von den Landwirten getragen wird. Die Zahl der Graugänse, die sich in den Weihergebieten aufhalten, lässt ohne weiteres den Abschuss zu, so dass der Bestand durch die Abschussregelung in keiner Weise, auch nicht annähernd gefährdet ist.

Der Graugansabschuss darf ab 01. August bis 31. August und ab 01. November (Jagdzeiten) wieder ausgeübt werden. Faktisch erstreckt sich somit die Jagdausübungszeit auf Graugänse im Landkreis Pfaffenhofen auf den Zeitraum vom 1. Juli bis 15. Januar.

Die Ausnahmen konnten erteilt werden, da ein Zuwarten bis zum Beginn der Jagdzeiten auf Graugänse weitere erhebliche Schäden an Getreideflächen erwarten ließe.

Die Schäden werden durch das Fressen von Saatgut, ganzen Keimlingen, Keimblättern und reifen Samen verursacht. Betroffen sind hauptsächlich Getreide und Mais. Die betroffenen Felder werden von den Gänsen z.T. völlig abgefressen. Örtlich haben die Schäden ein Ausmaß angenommen, dass sie der Landwirtschaft nicht mehr zugemutet werden können.

Die Schäden treten bei Getreide insbesondere im Juni und Juli, bei Mais hauptsächlich im September auf.

Aufgrund der hohen Bestandsdichte und der Schwierigkeit der Bejagung der Graugänse ist zur Bestandsregulierung die Aufhebung der Schonzeit auch für den Monat Oktober erforderlich.

Vergrämungsaktionen verschiedenster Art führten nicht zum gewünschten Erfolg.

3. Die Regelungen in den Nrn. 2 mit 7 beruhen auf Art. 36 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und dienen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Jagdausübung ohne Gefährdung unbeteiligter Dritter.

Um Beeinträchtigungen des Flugverkehrs der WTD durch die Abschüsse zu vermeiden, war eine Regelung notwendig, dass der Abschuss nicht während der Hauptflugzeit der Wehrtechnischen Dienststelle in Manching (9.00 Uhr bis 17.00 Uhr) stattfinden darf, damit die aufgeschreckten Vögel während der Bejagung nicht den aktiven Flugbetrieb zusätzlich gefährden.

Die Anordnung des Sofortvollzugs in Nr. 7 dieses Bescheides stützt sich auf Art. 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

4. Das besondere öffentliche Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO besteht darin, dass es zur Wildschadensverhütung und zur Verminderung der Gefahr des Vogelschlags unumgänglich ist, dass der Abschuss von Graugänsen genehmigt wird. Bei der Abwägung des Interesses von Dritten an einer abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit dieses Bescheides vor Durchführung der erforderlichen Maßnahmen und der Notwendigkeit des Abschusses von Graugänsen zur Wildschadensverhütung ist nach Auffassung des Landratsamtes die Vermeidung von Wildschadensfällen und die Verminderung der Gefahr des Vogelschlags vorrangig.

5. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus Art. 1 und 3 Kostengesetz (KG) i.V.m. Tarif-Nr. 6.1.1/1.55.1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in

**Postfachadresse: Bayer. Verwaltungsgericht München – Postfach 20 05 43 – 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayer. Verwaltungsgericht München – Bayerstr. 30 – 80335 München**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S.390) wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 16.06.2009

22/7512

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

### Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung vom 28.04.2009, Az. 22/7512. Die Jägervereinigung des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm hat angeregt, weitere Jagdreviere (Irmendorf, Irsching) in die Liste aufzunehmen. Diese Reviere liegen im zentralen Bereich des Graugänsevorkommens. Außerdem wurde vorgeschlagen, die Beschränkung der Abschusserlaubnis auf den Personenkreis der Jagdpächter aufzuheben, damit diese zusätzlich erfahrene Jäger einsetzen können. Da die vorgeschlagenen Maßnahmen erwarten lassen, dass durch sie der Graugansabschuss erhöht und die Schäden in der Landwirtschaft vermindert werden, kann die Allgemeinverfügung entsprechend geändert werden. Künftig genügt für Jagdgäste die Beauftragung durch den Jagdpächter. Auch auf die Anzeige von Gesellschaftsjagden beim Landratsamt wird verzichtet.

2210 7335 00022

### **Vollzug der Wassergesetze;**

### **Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm über das Wasserschutzgebiet des Marktes Wolnzach zur Wasserversorgung des Ortsteils Niederlauterbach und der Gemeinde Rottenegg**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) folgende

### **Verordnung**

zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet des Marktes Wolnzach zur Versorgung des Ortsteils Niederlauterbach und der Gemeinde Rottenegg vom 13.07.1977, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 29 vom 23.07.1977, geändert mit Verordnung vom 23.06.1989, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 26 vom 29.06.1989.

### **§ 1**

### **Änderung der Verordnung**

1. In § 2 Abs. 5 wird nach Lageplan „(Anlage 1)“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 1 erhalten die Ziffern 1.1, 1.2, 1.3 und 1.10 folgende Fassung:

	im Fassungs- bereich	in der Enge- ren Schutz- zone	in der Weite- ren Schutz- zone
entspricht Zone	I	II	III
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten wie Nr. 1.2
1.2 Düngen mit minerali- schen und sonstigen organischen Stickstoff- düngern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht nachweislich in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgen (siehe Anlage 2)</li> <li>- verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- und Hauptfruchtbau</li> <li>- verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden</li> <li>- verboten auf Grünland vom 15. November bis 15. Januar</li> <li>- verboten auf Ackerland vom 15. November bis 15. Januar</li> <li>- verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland</li> </ul> Die Bestimmungen der Düngerverordnung (DüV) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.	
1.3 Lagern und Ausbrin- gen von Klär- oder Fäkal- schlamm	verboten		
1.10 Rodung, Kahlschlag größer als 5000 m <sup>2</sup> oder eine in der Wirkung gleichkom- mende Maß- nahme (siehe Anlage 2)	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)		

3. In § 3 Abs. 3 wird „Lagerverordnung“ durch „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS)“ ersetzt.

4. In § 7 wird der bisherige Text Abs. 1 und folgender Abs. 2 eingefügt:

„Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.“

5. In § 8 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

6. Der Verordnung wird folgende Anlage 2 angefügt:

#### Anlage 2

Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern (zu Nr. 1.2)

Nachweislich bedeutet: Schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der Düngung

Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 1.10)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstoc-kenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 04.06.2009

40/6420

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

#### **Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen I, II und III Spitalholz) der Stadt Pfaffenhofen**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) folgende

#### Verordnung

zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet der Stadt Pfaffenhofen (Brunnen I, II und III) vom 01.06.1977, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22 vom 04.06.1977, zuletzt geändert mit Verordnung vom 12.01.1989, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 vom 19.01.1989.

#### § 1

#### Änderung der Verordnung

1. In § 2 Abs. 5 wird nach Lageplan „(Anlage 1)“ eingefügt.

2. In § 3 Abs. 1 erhalten die Ziffern 1.1, 1.2, 1.3 und 1.10 folgende Fassung:

	im Fassungs- bereich	in der Enge- ren Schutz- zone	in der Weite- ren Schutz- zone
entspricht Zone	I	II	III
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten wie Nr. 1.2



# AMTSBLATT

für den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

Nummer 26

Herausgeber: Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Druck: Ilmgau Druckerei Pfaffenhofen

Erscheint wöchentlich. Bezugspreis 50,- DM jährlich

29. Juni 1989

**Inhalt:** Sprechtag des Überwachungsbeamten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte – Sprechtag des Ausgleichsamts – Vollzug der Wassergesetze; Gefährdung der Gewässer durch Wirtschaftsdünger (Jauche und Mist) und Silosickersäfte – Vollzug der Wassergesetze; Errichtung der Stützkraftstufe Vohburg bei Fluß-km 2444,1 durch die Rhein-Main-Donau-Aktiengesellschaft (RMD), München – Vollzug der Wassergesetze; Änderung der Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm über das Wasserschutzgebiet des Marktes Wolnzach für seinen Ortsteil Niederlauterbach und die Gemeinde Rottenegg – Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm; Bekanntmachung: Vollzug des BauGB; Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Schlehenhag-Weißdornweg“ der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm

## Landratsamt

### Sprechtag des Überwachungsbeamten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Am Donnerstag, 20. 7. 1989 findet in der Zeit von 8.30 bis 12 Uhr und von 13 bis 15.30 Uhr im Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Hauptplatz 22, Erdgeschoß, Zimmer 008 ein **Sprechtag für Angestelltenversicherer** statt.

Allen Angestellten ist damit Gelegenheit gegeben, ihre Versicherungsunterlagen überprüfen zu lassen, und in Fragen des Beitrags- und Leistungsrechts der Angestelltenversicherung Auskunft und Rat einzuholen.

Es wird gebeten, sich zu diesem Sprechtag beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm –Staatl. Versicherungsamt–, Zimmer 102, Tel. 08441/27225, anzumelden.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 21. 6. 1989

22/455

An  
die Gemeinden  
die Verwaltungsgemeinschaften

### Sprechtag des Ausgleichsamtes

Das Ausgleichsamt Ingolstadt hält am 21. Juli 1989 von 8 bis 12 Uhr im Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Zimmer 008 (Erdgeschoß) einen Sprechtag ab.

Es wird um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 20. 6. 1989

10/471

### Vollzug der Wassergesetze; Gefährdung der Gewässer durch Wirtschaftsdünger (Jauche und Mist) und Silosickersäfte

Beim Bau und Betrieb von festen Silos für Mais, Gras und Rübenblätter sowie beim Betrieb von Fahrsilos und Foliensilos (sog. Silowürste) führen Unachtsamkeiten immer wieder zu Gewässerschädigungen. Das gleiche gilt für Jauche- und Güllegruben sowie Dunglegen.

Zum Schutz des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere zur Reinhaltung der Gewässer, sind deshalb in den Wassergesetzen sowie in den baurechtlichen Vorschriften Bestimmungen enthalten, die bei der Errichtung und beim Betrieb von Gärfutterbehältern (stationäre Silos und Freilandsilos), Dungstätten und Flüssigmistbehältern (Jauchegruben, Güllegruben) sowie beim Ausbringen von Jauche und Mist zu beachten sind.

– **Stationäre Siloanlagen** sind wasserdicht und standsicher zu errichten. Die Silosickersäfte sind in einer gegenüber der Flüssigkeit beständigen Rohrleitung der Jauchegrube oder einer abflußlosen Schöpfgrube zuzuführen und landwirtschaftlich breitflächig zu verwerfen.

– **Freilandsilos** und Zwischenlager für Festmist in der Feldflur dürfen nicht in Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten und nicht in der Nähe von oberirdischen Gewässern oder Grundwassererschließungen (Abstand 50 m) angelegt werden.

– Der Inhalt der Freilandsilos (außer bei Mais) ist zur Vermeidung des Sickersaftanfalles auf höchstens 80m<sup>3</sup> zu beschränken. Der Standort der Freilandsilos und der Misthaufen ist jährlich zu wechseln.

– Das Einleiten von Jauche, Flüssigmist oder Silosickersaft in Kanalisation und Kläranlage ist verboten, da dies zu Schäden in den Abwasseranlagen und zu Gewässerverunreinigungen führen kann.

– Darüberhinaus wird darauf hingewiesen, daß Jauche, Gülle oder Mist nicht in der vegetationslosen Zeit ausgebracht werden sollen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Boden gefroren oder schneebedeckt ist. Der Lagerraum im Hof soll deshalb mindestens 6 Monate ausreichen.

– Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt wird in nächster Zeit verstärkte Kontrollen durchführen.

– Verstöße gegen das Wasserhaushaltsgesetz werden als Straftaten mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe geahndet, soweit ein Gewässer verunreinigt oder dessen Eigenschaften nachteilig verändert worden sind. In weniger gravierenden Fällen können Geldbußen festgesetzt werden.

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, das Amt für Landwirtschaft in Pfaffenhofen a. d. Ilm sowie das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm (Herr Zimmermann, Zi.-Nr. 233, Tel. 08441/27310) sind gerne bereit, interessierte Landwirte zu beraten und Auskünfte zu erteilen.

Entsprechende Merkblätter können angefordert werden.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 16. 6. 1989

21/641-1101

### Vollzug der Wassergesetze; Errichtung der Stützkraftstufe Vohburg bei Fluß-km 2444,1 durch die Rhein-Main-Donau-Aktiengesellschaft (RMD), München

Die RMD beantragte mit Schreiben vom 17. 12. 1984 die Bewilligung bis zum Jahr 2050 und die Planfeststellung zur Errichtung und zum Betrieb der Stützkraftstufe Vohburg a. d. Donau bei Fluß-km 2444,1.

Das Raumordnungsverfahren zur Errichtung der Stützkraftstufe Vohburg wurde mit der landesplanerischen Beurteilung vom 6. 8. 1987 abgeschlossen.

Der Antrag und die dazugehörigen Planunterlagen waren vom 6. 7. bis 6. 8. 1987 beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, beim Landratsamt Eichstätt, bei der Stadt Ingolstadt, der Stadt Vohburg, dem Markt Pförring und den Gemeinden Großmehring und Münchsmünster zur Einsichtnahme ausgelegt. Die gesetzlich vorgeschriebene Erörterung fand am 21. und am 22. 10/1987 sowie am 3. und 5. 11 1987 statt.

Die RMD hat nunmehr die in der landesplanerischen Beurteilung und auch im Rahmen der Erörterung geforderten ergänzenden Planunterlagen, insbesondere hinsichtlich der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen mit dem landschaftspflegerischen Begleitplan, vorgelegt.

Die Maßgaben des Naturschutzes haben zum Ziel, Ersatzfließgewässer zu schaffen und Auwaldstandorte durch Anheben der Grundwasserstände zu sichern.

Die Ergänzungsmaßnahmen konzentrieren sich im wesentlichen auf das rechte südliche Ufer. Auf der linken Seite sind die Möglichkeiten wegen der Entlastungsstraße Großmehring beschränkt, lediglich im Postelt und bei der Umlegung des Mailinger Baches werden dort zur Grundwasserstabilisierung zusätzliche Maßnahmen vorgesehen.

Im Süden der Donau sollen im gesamten Vorland die Grundwasserstände für Standorte naturnaher Auwälder angehoben werden. Mit einer Wasserbeigabe aus der Donau in den rechten Vorlandgraben von max. 3,0 m<sup>3</sup>/s bei Mittelwasser der Donau wird dieses Ziel erreicht.

Landseitig der Deiche ist damit jedoch unterhalb der Erig ein zusätzlicher Binneneutwässerungsgraben notwendig, um die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten nicht zu beeinträchtigen. Er mündet oberstrom der Großmehringer Brücke in die Paar. Die künftig vorgesehenen Mündungen der Paar auf der rechten Donauseite sowie des Mailinger Baches auf der linken Seite werden ca. 1 km ins Unterwasser der Staustufe gelegt und stabilisieren damit die Grundwasserstände in diesem Bereich.

Ein neues Paarseitengewässer dient der Landschaftsgestaltung. Das bestehende Gewässersystem von Lohgraben/Franziskanerwas-ser das bereits früher der Entwässerung der Stadt Ingolstadt diente, wird ertüchtigt.

Nachteilige Auswirkungen auf das Neubaugebiet im Südosten der Stadt, zwischen Donau und Lohgraben, werden durch bauliche Maßnahmen verhütet.

Die konstruktive Konzeption der Bauwerke bleibt im wesentlichen unverändert, die Sielbauwerke zur Vorlandentwässerung entfallen jedoch.

Am linken Donauufer wird der Kraftwerk-Hochbau errichtet. Einzelheiten sind den zugehörigen Plänen und der Baubeschreibung zu entnehmen.

Das zur Verwirklichung des Vorhabens erforderliche wasserrechtliche Verfahren ist derzeit beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm anhängig. Es wird darauf hingewiesen,

1. daß die Ergänzungen und Änderungen des o. g. Antrags sowie der dazugehörigen Pläne und Beilagen einen Monat lang, in der Zeit vom 17. 7. - 17. 8. 1989 beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Hauptplatz 22, 8068 Pfaffenhofen, Zimmer 317, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt sind;
2. daß etwaige Einwendungen gegen die Ergänzungen und Änderungen spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen sind;
3. daß bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;
4. daß
  - a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können;
  - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 19. 6. 1989

2/643/1-IV/RMD

**Vollzug der Wassergesetze;  
Änderung der Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm  
über das Wasserschutzgebiet des Marktes Wolnzach für seinen  
Ortsteil Niederlauterbach und die Gemeinde Rottenegg**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - i. d. F. d. Bek. v. 23. 9. 1986 (BGBl. I S. 1529) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes - BayWG - i. d. F. d. Bek. v. 3. 2. 1988 (GVBl. S. 33) zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Wolnzach für seinen Ortsteil Niederlauterbach und die Gemeinde Rottenegg eine Verordnung zur Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung vom 23. 7. 1977 (Amtsblatt 29/1977) folgende

Verordnung:

**§ 1  
Änderung der Verordnung**

§ 2 Abs. 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Fassungsbereich umschließt das Grundstück Fl. Nr. 794/1.“

„(3) Die engere Schutzzone umfaßt folgende Grundstücke der Gemarkung Niederlauterbach:

Fl.-Nr. 692 T, 693 T, 694 T, 755 T, 756 T, 757 T, 758 T, 759, 763, 784/2 T, 785, 788, 788/2, 789 T, 790, 791, 791/1, 792, 793, 794, 795 T, 797 T, 798 T, 799 T, 800 T, 890 T, 892 T, 893, 894, 895, 897 T.“

„(4) Die weitere Schutzzone umfaßt folgende Grundstücke der Gemarkung Niederlauterbach:

Fl.-Nr. 734 T, 743, 744 T, 745 T, 746 T, 750 T, 754 T, 755 T, 756 T, 757 T, 758 T, 759 T, 797 T, 798 T, 799 T, 800 T, 801, 802, 803, 804, 805, 814, 815, 816, 817, 818, 820, 822, 822/2, 822/3, 823, 828 T, 829 T, 830 T, 822 T, 883 T, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890 T, 891, 892 T, 896 896/2, 897 T, 929 T, 934 T, 935 T, 936 T, 937 T, 941 T, 942 T, 943 T, 944 T, 952 T, 953 T, 954 T, 955 T, 956/2.“

§ 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3**

**Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
<b>1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</b>			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2-1.4	verboten	-	-
1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgendem Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser		verboten	
1.5 offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärstoffanfall zu betreiben		verboten	
1.6 Massentierhaltung		verboten	
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19. 12. 80 (BGBl. I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde.	
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern		verboten	-
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern		verboten	-
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland		verboten	
<b>2. Sonstige Bodennutzungen</b>			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers		verboten	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
<b>3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten		-
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten		-
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	verboten		verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten		
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	verboten		
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
<b>4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</b>			
4.1 Bergbau	verboten		verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.
4.2 Durchführung von Bohrungen			
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden	verboten		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten		-
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen	verboten		-
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	verboten		-
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen*	verboten		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		-
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		-
<b>5. Sonstige bauliche Nutzungen</b>			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	verboten		
6. <b>Betreten</b>	verboten, außer durch Befugte	—	—

\* auf das Rundschreiben vom 1. 8. 84 (IB3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.

(2) Die Verbote des Abs. 1 Nummer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 23. 6. 1989

21/863/1

Dr. Scherg, Landrat

## Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm

### Bekanntmachung

#### Vollzug des BauGB; Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Schlehenhag – Weißdornweg“ der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm.

Der Stadtrat der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm hat in der Sitzung am 30. 3. 1989 beschlossen, im Rahmen der 1. vereinfachten Änderung den Bebauungsplan dahingehend zu ändern, indem die Fußgängerquerverbindung zwischen Kinderspielplatz und Weißdornweg nicht an der nördlichen, sondern an der südlichen Grundstücksgrenze festgesetzt wird und somit von der Lage her der Örtlichkeit entspricht.

- Diese Änderung berührt nicht die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Schlehenhag – Weißdornweg“ und ist für die Nutzung

der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke sowie die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben dieser vereinfachten Änderung zugestimmt.

Die Änderung wurde daraufhin vom Stadtrat der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm in seiner Sitzung am 20. 6. 1989 gem. § 10 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan liegt während der allgemeinen Dienststunden im Stadtbauamt, Frauenstraße 14, öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 26. 6. 1989

i. V. Kolbinger, 2. Bürgermeister